

Allgemeinen Reisebedingungen BergXperience

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

Veranstalter: BergXperience, die die Reise zusammenstellt und anbietet.

Reisender: jede Person, die mit dem Veranstalter einen Vertrag über eine Reise abschließen möchte, und jede Person, die das Recht hat, auf der Grundlage des Vertrags zu reisen;

Reiseleistung: die Dienstleistungen, die Teil der Reise sind, wie z. B. Personenbeförderung, Unterkunft und Ausflüge.

Reisedienstleister: der Dienstleister, der einen Teil der Reise durchführt, wie z. B. Beherbergungsbetriebe, Beförderer, externe Reiseleiter usw.

Vereinbarung: Die Vereinbarung des Auftrages, auf deren Grundlage der Reiseveranstalter gegen Entgelt Arbeiten für den Reisenden erbringt und in der die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt wurden.

Schriftlich: schriftlich oder auf elektronischem Wege, auch per E-Mail.

Bedingungen: diese allgemeinen Reisebedingungen.

Reise: eine zusammengesetzte Reise oder, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt wurden, eine einfache Reiseleistung.

Pauschalreise: eine Pauschalreise im Sinne des Gesetzes

Arbeitstage: Montag bis Freitag, mit Ausnahme der in den Niederlanden anerkannten Feiertage, innerhalb der Arbeitszeit (9 bis 17 Uhr niederländischer Zeit).

Artikel 2 - Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

2.1 Pauschalreisen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Rechnungen, Arbeiten, Vereinbarungen, Reisen und sonstigen Tätigkeiten durch oder im Namen des Reiseveranstalters, für den er diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt hat, sofern nicht ausdrücklich schriftlich von diesen Bedingungen abgewichen wurde.

Es gilt immer die aktuellste Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.2 Reiseleistungen

Abweichende und ergänzende Bedingungen bedürfen der Schriftform und haben Vorrang vor diesen Bedingungen.

2.3 Abweichende und ergänzende Bedingungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu irgendeinem Zeitpunkt ganz oder teilweise nichtig sein oder für nichtig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang anwendbar.

DIE BUCHUNG

Artikel 3 – Vertragsabschluss

3.1 Inhalt des Angebots

Die angebotene Reise umfasst nur die Leistungen und Einrichtungen, die im Angebot und in den Publikationen des Veranstalters ausdrücklich beschrieben sind. Informationen, die in Publikationen von Reisedienstleistern enthalten sind, sind nicht Bestandteil des Angebots, unabhängig davon, ob ein Link zu diesem im Angebot des Veranstalters enthalten ist. Die angegebene Reisedauer wird in ganzen Tagen angegeben, wobei der Abfahrts- und der Ankunftstag als ganze Tage gezählt werden.

3.2 Unverbindliches Angebot

Das Angebot des Veranstalters ist unverbindlich und kann vom Veranstalter nach Annahme bis 17.00 Uhr des nächsten Geschäftstags widerrufen werden.

3.3 Die Buchung

Der Vertrag kommt zustande, sobald der Reisende das Angebot des Veranstalters annimmt und vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Reise.

3.4 Offensichtliche Fehler

Offensichtliche Fehler im Angebot sind für den Veranstalter nicht bindend. Wenn es Grund zu Zweifeln gibt, sollte sich der Reisende erkundigen.

3.5 Die Reiseorganisation ist berechtigt, die Teilnahme jederzeit abzulehnen

3.6 Präferenzen und besondere Anforderungen

Aus den vom Reisenden mitgeteilten Präferenzen können keine Rechte abgeleitet werden, es sei denn, der Veranstalter hat schriftlich bestätigt, dass er der Präferenz entspricht. Die bloße Erwähnung der Präferenz auf den Reiseunterlagen und der Buchungsbestätigung reicht hierfür nicht aus.

Macht der Reisende dem Veranstalter bei der Buchung medizinische Anforderungen oder andere zwingende Interessen als "Erfordernisse" bekannt, wird der Veranstalter prüfen, ob er diese erfüllen kann. Ist der Veranstalter nicht in der Lage oder nicht willens, die Voraussetzungen zu erfüllen, kommt der Vertrag nicht zustande. Der Veranstalter kann eine Preisänderung in Bezug auf die angegebenen Anforderungen vornehmen.

3.7 Bestätigung der Buchung

Der Veranstalter versendet nach Buchung der Reise und Prüfung der Verfügbarkeit eine Buchungsbestätigung.

3.8 Rücktritt des Reisenden

Eine Buchung der Reise ist endgültig. Der Reisende hat kein Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

3.9 Minderjährige

Der Reisende, der die Reise bucht, muss volljährig sein.

3.10 Buchung für andere Reisende & Kommunikation

Der Reisende, der für andere Reisende bucht, haftet gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen, die sich daraus ergeben. Die anderen Passagiere haften jeweils für ihren eigenen Teil. Die Bestätigung, die Rechnung, die Reisedokumente und alle anderen Mitteilungen werden nur an den Reisenden gesendet, der die Buchung vornimmt. Der Reisende, der die Reise für andere bucht, ist verpflichtet, uns bei der Buchung über alle relevanten persönlichen Umstände dieser anderen Reisenden zu informieren. Der Reisende, der die Reise für andere bucht, ist verpflichtet, diesen anderen Reisenden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und andere relevante Mitteilungen zur Verfügung zu stellen. Der Reisende, der die Reise bucht, stellt den Veranstalter von Schäden frei, die sich aus der Nichteinhaltung der oben genannten Verpflichtungen ergeben.

INFORMATIONEN

Artikel 4 – Informationen des Veranstalters

4.1 Reisepreise

Die angegebenen Preise verstehen sich pro Person, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

4.2 Informationen des Veranstalters zum Zeitpunkt der Buchung

Zum Zeitpunkt der Buchung oder unmittelbar danach stellt der Veranstalter dem Reisenden den Vertrag zur Verfügung, einschließlich der akzeptierten Präferenzen des Reisenden und aller gesundheitlichen Formalitäten.

4.3 Reisedokumente

Der Reisende muss während der Reise im Besitz der erforderlichen Reisedokumente sein, wie z.B. Reisepass, Visum, Impfbescheinigungen usw. Angesichts der großen Bedeutung hierfür hat sich der Reisende bei den offiziellen Stellen zu erkundigen, ob die Informationen vollständig und aktuell sind. Der Reisende hat vor der Buchung der Reise zu prüfen, ob genügend Zeit für die Beschaffung der erforderlichen Reisedokumente vorhanden ist. Kann der Reisende die Reise aufgrund des Fehlens der richtigen Reisedokumente nicht oder nicht vollständig antreten, gehen die Kosten zu Lasten des Reisenden.

4.4 Reiseunterlagen

Die Reiseunterlagen werden dem Reisenden spätestens 7 Tage vor Reiseantritt zugesandt, es sei denn, die Rechnung ist noch nicht vollständig beglichen. Hat der Reisende die Reiseunterlagen 5 Tage vor Reiseantritt nicht erhalten, hat er den Veranstalter unverzüglich zu informieren.

4.5 Informationen zur Versicherung

Der Reisende ist verpflichtet, eine Reiseversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen. Bei Aktivitäten, die von BergXperience organisiert werden, ist eine Reiseversicherung mit Deckung für Berg- und/oder Wintersport erforderlich.

Artikel 5 – Informationen des Reisenden

5.1 Relevante Informationen des/der Reisenden

Vor der Buchung muss der buchende Reisende alle relevanten Informationen über die registrierten Reisenden angeben. Insbesondere Informationen, die die Gesundheit oder Sicherheit des Reisenden oder anderer beeinträchtigen können. Sind die gemachten Angaben falsch oder unvollständig, kann der Reisende von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Der Reisende schuldet dann die Stornokosten gemäß Artikel 9 Absatz 2 [Stornokosten]. Andere Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Passagiers.

5.2 Körperliche Verfassung

Es wird davon ausgegangen, dass der Reisende in ausreichender körperlicher und geistiger Verfassung ist. Der Reisende ist für die Schätzung des gewünschten Niveaus für die Reise verantwortlich.

Reisende mit eingeschränkter Mobilität und ihre Begleitpersonen, schwangere Frauen und Reisende mit einer Krankheit, die sich auf die Reise auswirken kann, müssen dies dem Veranstalter bei Vertragsabschluss oder in jedem Fall so bald wie möglich, nachdem der Reisende davon Kenntnis erlangt hat, im Zusammenhang mit etwaigen Folgen für die Reise melden.

VOR DER REISE

Artikel 6 – Zahlungs- und Garantieregelung STO Garant

6.1 Reisepreis

Die angegebenen Preise verstehen sich pro Person, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Die Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer und schließen alle im Rahmen des Vertrages anfallenden Kosten, wie z.B. Zuschläge, aus, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist

6.2 Kautions

Die Kautions beträgt 40 € pro Person (pro Nacht in einer Berghütte) für die Sommerreise und 50 € pro Person (pro Nacht in einer Berghütte) für die Winterreise. Die Anzahlung muss innerhalb von 14 Tagen nach der Buchungsbestätigung eingegangen sein. Ab dem Zeitpunkt, an dem die Reservierung für die Unterkunft vorgenommen wird, wird die Anzahlung nicht zurückerstattet.

6.3 Restzahlung

Der Restbetrag der Reisesumme ist spätestens 6 Wochen vor Reisebeginn zu zahlen. Bei einer Buchung innerhalb von 6 Wochen vor Reisebeginn ist der volle Reisebetrag sofort nach der Buchung zu bezahlen. In jedem Fall muss die gesamte Zahlung vor Beginn der Reise eingegangen sein.

6.4 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlt der Reisende nicht innerhalb der vereinbarten Frist, kommt der Reisende in Verzug, ohne dass es einer weiteren Inverzugsetzung bedarf.

6.5 Garantiesystem STO Garant.

Um die gesetzlich vorgeschriebene Gewährleistung einzuhalten, setzt BergXperience STO Garant ein. Sie können dies über die STO Garant Teilnehmerseite (<https://sto-garant.nl/de/reisende/teilnehmer>) überprüfen. Alle Informationen zu STO Garant finden Sie auf <https://sto-garant.nl/de>. Für alle (Reise-)Angebote von BergXperience gilt die STO Garant Garantie. Im Garantieplan können Sie nachlesen, was die Garantie beinhaltet und welche Bedingungen gelten. Sie finden dieses Garantiesystem auf der Website von STO Garant (<https://sto-garant.nl/de/garantiesystem>). Wenn die Garantie von STO Garant auf Ihre Buchung anwendbar ist, zahlen Sie die Reisesumme nicht an BergXperience, sondern auf das Drittkonto von Stichting Dertengelden Certo Escrow, einem bei der niederländischen Zentralbank (DNB) und der niederländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (AFM) registrierten Zahlungsdienstleister. Diese Drittmittelstiftung garantiert Ihre Reisesumme bis nach Ende Ihrer Buchung. Wenn die Dienstleistungen aufgrund der Zahlungsunfähigkeit von BergXperience nicht (vollständig und/oder rechtzeitig) erbracht werden, wird STO Garant die Garantie in Anspruch nehmen. In der Garantieregelung wird erläutert, wie Sie dies in diesem Fall in Anspruch nehmen können.

6.6 Folgen der Nichtzahlung

Solange der Reisende nicht bezahlt hat, kann der Veranstalter die Reisedokumente behalten. Erfolgt die Zahlung auch nach Mahnung nicht oder erfolgt die Zahlung nicht vor 4 Wochen vor Reisebeginn, kann der Veranstalter den Reisenden von der Teilnahme ausschließen. Der Veranstalter wird den Reisenden von der Teilnahme an der Reise ausschließen und die gebuchten Kabinen stornieren. Die Kautions wird nicht zurückerstattet.

Artikel 7 – Ersetzung

7.1 Bedingungen und Hinweis:

Ein Reisender kann die Reise auf eine andere Person übertragen. Die andere Person muss alle mit der Reise verbundenen Bedingungen erfüllen. Eine Übertragung ist nur möglich, soweit die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Reisedienstleisters dies zulassen. Der Reisende bittet den Veranstalter, die Person spätestens 7 Tage vor der Reise zu ersetzen.

7.2 Gesamtschuldnerische Haftung für Mehrkosten

Der Reisende und die Person, die die Reise übernimmt, haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Reisebetrages und der durch den Ersatz entstehenden Mehrkosten, einschließlich Umbuchungskosten.

Artikel 8 – Änderung durch den Reisenden

8.1 Änderungen

Der Reisende, der die Reise gebucht hat, kann den Veranstalter auffordern, den Vertrag zu ändern. Der Veranstalter ist dazu nicht verpflichtet. Der Veranstalter wird den Reisenden über den neuen Reisebetrag informieren. Stimmt der Reisende den Kosten der Änderung zu, so sind die neue Reisesumme und die Umbuchungskosten fällig. Ist die neue Reisesumme niedriger als die ursprüngliche Reisesumme, wird die Differenz von den fälligen Umbuchungskosten abgezogen.

8.2 Änderung des Abreisedatums

Sofern der Veranstalter nicht auf eine Umbuchung hinweist, stellt die Änderung des Abreisedatums die Aufhebung des bestehenden Vertrags und das Zustandekommen eines neuen Vertrags dar. Für den gekündigten Vertrag gelten die Stornierungsbedingungen gemäß Artikel 9 [Stornierungskosten].

Artikel 9 – Stornierung durch den Reisenden

9.1 Stornierung

Der Reisende kann die Buchung vor Reisebeginn stornieren. Die Stornierung muss schriftlich erfolgen. Als Zeitpunkt der Stornierung gilt das Datum, an dem die Stornierung beim Veranstalter eingeht. Bei Eingang nach 17:00 Uhr oder außerhalb von Werktagen gilt der nächste Geschäftstag als Eingangsdatum.

9.2 Stornokosten

Im Falle einer Stornierung einer mehrtägigen Reise/Reise schuldet der Reisende folgende Beträge:

- ab dem Zeitpunkt der Anzahlung bis einschließlich 42 Tage (6 Wochen) vor dem Abreisetag: die Anzahlung von 40 € pppn für Sommerreisen und 50 € pppn für Winterreisen (gebuchte Nacht in einer Berghütte);
- ab 42 Tage vor Reiseantritt: 100 % der Reisesumme.
- Teilstornierung innerhalb einer Gruppe: Wenn Privatzimmer gebucht wurden und einer der Reisenden der Gruppe nicht mitfährt, sind immer 100 % der Reisesumme dieses Reisenden fällig. Ist für diese Person ein Dorm gebucht, gelten die Bedingungen der Artikel 9.2a und 9.2b.

9.3 Reduzierung der Anzahl der Reisenden

Wenn die Anzahl der Reisenden innerhalb einer Buchung reduziert wird, berechnet der Veranstalter die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Stornierungskosten für diese Person.

Artikel 10 – Preisänderung

10.1 Preisänderung

Der Veranstalter kann die Reisesumme bis zu 20 Tage vor Reisebeginn erhöhen, wenn sich die Preise für Kraftstoff oder andere Energiequellen sowie Steuern oder Gebühren von Dritten, die nicht direkt an der Durchführung der Reise beteiligt sind, ändern.

10.2 Kündigung durch den Reisenden

Übersteigt die Preiserhöhung 8% der Reisesumme, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten und erhält dem Reisenden den gezahlten Reisebetrag zurück.

Artikel 11 – Änderungen durch den Veranstalter

11.1 Änderungen

Der Veranstalter kann vor Reisebeginn einseitig geringfügige Änderungen an der Reise vornehmen. Der Fahrgast wird darüber informiert.

11.2 Wesentliche Änderungen

Der Veranstalter kann bei Bedarf die wesentlichen Merkmale vor Beginn der Reise drastisch ändern. Dazu gehört auch, dass wir eine alternative Reise anbieten. Der Reisende kann die Änderung akzeptieren oder den Vertrag kündigen, ohne Stornogebühren zu zahlen. Bei Kündigung wird der vom Reisenden gezahlte Reisebetrag zurückerstattet. Der Veranstalter kann dem Reisenden eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer der Reisende seine Wahl deutlich zu machen hat. Wird der Vertrag nicht innerhalb der angegebenen Frist gekündigt, gilt die Änderung als angenommen und das Kündigungsrecht erlischt.

Artikel 12 – Stornierung durch den Veranstalter

12.1 Stornierung aufgrund von Mindestteilnehmerzahlen

Der Veranstalter kann den Vertrag vor Beginn der Reise kündigen, wenn die Anzahl der Benachrichtigungen geringer ist als die im Vertrag angegebene Mindestanzahl und der Reisende spätestens informiert wird:

- 20 Tage vor Reisebeginn für eine Reise von 6 Tagen oder mehr;
- 7 Tage vor Reisebeginn für eine Reise von 2 bis 6 Tagen.

Dieser Artikel gilt nur für Gruppenreisen.

12.2 Stornierung aufgrund höherer Gewalt

Der Veranstalter kann den Vertrag vor Reiseantritt kündigen, wenn der Veranstalter aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

12.3 Rückerstattung des gezahlten Reisepreises – keine Entschädigung

In den oben genannten Fällen erstattet der Veranstalter bereits erhaltene Beträge innerhalb von 14 Tagen und es ist keine Entschädigung fällig. Kosten, die dem Reisenden für Dienstleistungen entstehen, die nicht in den Geltungsbereich des Vertrags fallen, wie z. B. Impfungen, Visa, Materialkauf, Versicherungen, Flugreisen, Tickets, Unterkunft usw., werden nicht erstattet.

12.4 Stornierung durch Verschulden des Reisenden

Erfüllt der Reisende die vorgegebenen Teilnahmevoraussetzungen nicht oder wurden durch oder über den Reisenden unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht, kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten. Der Reisende haftet dann für die Stornierungskosten gemäß [Artikel 9 Absatz 2].

DURCHFÜHRUNG DER REISE

Artikel 13 – Verantwortung und Mängel

13.1 Ordnungsgemäße Durchführung der Reise

Der Veranstalter ist für die Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen verantwortlich, unabhängig davon, ob diese vom Veranstalter selbst oder von einem anderen Reisedienstleister erbracht werden. Der Veranstalter hat den Vertrag in Übereinstimmung mit den Erwartungen zu erfüllen, die der Reisende aufgrund der Veröffentlichungen, des Vertrags und der Umstände an den Reisezielen vernünftigerweise haben konnte.

13.2 Sicherheit und Verantwortung

Die Teilnahme an der Reise erfolgt auf eigene Gefahr. Der Reiseveranstalter sowie alle anderen am Vertrag beteiligten Parteien werden die Sicherheit des Reisenden so gut wie möglich schützen. Der Reisende bleibt jedoch für sein eigenes Handeln verantwortlich.

13.3 Änderungen des Reiseverlaufs und der Reisezeiten

Der Veranstalter wird den Reisenden über Änderungen des Reiseverlaufs informieren. Ist dem Veranstalter der Aufenthaltsort nicht bekannt, wird der Reisende nur unter der dem Veranstalter bekannten E-Mail-Adresse oder Mobilfunknummer informiert.

13.4 Reklamationspflicht des Reisenden

Gemäß Artikel 17 [Reklamationen] ist der Reisende verpflichtet, Mängel oder Probleme bei der Erbringung der Reisedienstleistungen unverzüglich dem Reisedienstleister und dem Veranstalter mitzuteilen.

13.5 Abhilfe durch den Veranstalter

Der Veranstalter wird dafür Sorge tragen, dass Mängel behoben werden. Ein Mangel muss nicht behoben werden, wenn dies unmöglich ist oder wenn er mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist.

13.6 Entschädigung

Wenn der Mangel nicht behoben werden kann, wird sich der Veranstalter (oder der Reisedienstleister) mit dem Reisenden beraten und kann gegebenenfalls eine Entschädigung oder eine Alternative arrangieren. Der Fluggast hat keinen Anspruch auf Entschädigung oder Alternative, wenn der Mangel dem Fluggast zuzurechnen ist.

Artikel 14 – Hilfe und Unterstützung

14.1 Obligatorische Unterstützung

Der Veranstalter leistet dem Reisenden Hilfe, wenn er sich in Schwierigkeiten befindet, insbesondere durch die Bereitstellung angemessener Informationen über medizinische Dienstleistungen, lokale Behörden und konsularische Unterstützung sowie durch Unterstützung des Reisenden bei der Nutzung von Fernkommunikationsmitteln und bei der Suche nach alternativen Reisearrangements.

14.2 Kosten

Der Veranstalter wird für die Hilfe und Unterstützung ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen, wenn die Schwierigkeiten durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Reisenden entstanden sind.

HAFTUNG

Artikel 15 Zurechnung, höhere Gewalt und Haftungsausschlüsse

15.1 Zurechnung und höhere Gewalt

Die Teilnahme an der Reise erfolgt auf eigene Gefahr. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass er sich auf unrichtige oder unvollständige Informationen verlassen hat, die vom Reisenden oder im Namen des Reisenden zur Verfügung gestellt wurden.

Der Reisende hat keinen Anspruch auf Entschädigung für Schäden, die ihm aufgrund eines Mangels entstanden sind, der auf Folgendes zurückzuführen ist:

- a. von Reisende
- b. Dritte, die nicht direkt an der Erfüllung des Vertrags beteiligt sind und der Mangel nicht vorhersehbar oder verhindert werden konnte,
- c. unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände.

15.2 Haftungsausschluss

Jegliche Haftung des Veranstalters für Schäden ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, es sei denn, der Schaden resultiert aus der Verletzung des Lebens oder der Körperverletzung des Reisenden oder der Schaden wird durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln des Veranstalters verursacht.

15.3 Haftungsausschluss nach dem Vertrag oder der EU-Verordnung

Wenn der Veranstalter für Schäden haftbar ist, einschließlich Schäden, die aus dem Tod oder der Körperverletzung des Reisenden resultieren, ist diese Haftung auf die Grenzen beschränkt oder ausgeschlossen, die nach den geltenden internationalen Verträgen und/oder EU-Vorschriften in Bezug auf die einzelnen Reiseleistungen zulässig sind.

15.4 Versicherungsschäden

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch Versicherungen, wie z.B. Kranken-, Reise-, Veranstaltungs- oder Stornoversicherungen, gedeckt sind.

15.5 Verjährungsfrist

Sämtliche Ansprüche des Reisenden auf Schadenersatz und sonstige Ansprüche des Reisenden verjähren zwei Jahre nach Durchführung der Reise. Wenn die Reise nicht stattgefunden hat, verfällt sie zwei Jahre nach dem geplanten Antrittsdatum.

15.6 Erlöschen von Rechten

Der Fluggast hat keinen Anspruch auf doppelte Entschädigung. Wenn der Reisende aufgrund internationaler Übereinkommen oder EU-Vorschriften Anspruch auf Entschädigung hat, erhält der Reisende auch keine Entschädigung aus diesem Vertrag.

PFLICHTEN DES REISENDES

Artikel 16 - Pflichten des Reisende

16.1 Verhalten und Befolgung von Weisungen

Der Reisende hat sich wie ein zumutbarer Reisender zu verhalten und ist verpflichtet, allen Weisungen des Veranstalters und der Reiseleistungsträger Folge zu leisten.

16.2 Folgen der Nichtbefolgung – Ausschluss von der Teilnahme

Bei Nichtbefolgung von Weisungen oder für den Fall, dass ein Reisender Belästigungen verursacht, kann der Veranstalter/Reisedienstleister dem Reisenden die weitere Teilnahme an der Reise ganz oder teilweise verweigern. In diesem Fall hat der Reisende keinen Anspruch auf Rückerstattung des Geldes. Alle weiteren Kosten, die dadurch entstehen, gehen zu Lasten des Reisende.

16.3 Verwarnung

Bevor der Reisende von der Teilnahme ausgeschlossen wird, erhält der Reisende zunächst eine mündliche oder schriftliche Abmahnung. Eine Verwarnung ist nicht erforderlich, wenn sie unter den gegebenen Umständen nicht angemessen ist.

16.4 Haftung des Reisendes und Entschädigung

Der Reisende haftet für Schäden, die durch sein Verhalten, die Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus diesem Artikel verursacht werden, oder für Schäden, die ihm anderweitig zuzurechnen sind. Der Reisende stellt den Veranstalter von Ansprüchen von Reisedienstleistern, anderen Reisenden oder an der Reise beteiligten Dritten für Schäden frei, die durch den Reisenden verursacht wurden oder ihm zuzurechnen sind.

16.5 Formale gesundheitliche Anforderungen

Der Reisende muss alle am Bestimmungsort geltenden gesundheitlichen Anforderungen erfüllen. Regierungen können diese Anforderungen ohne Vorankündigung ändern. Die Folgen dieser Änderungen liegen in der Risikosphäre des Reisenden.

16.6 Maßnahmen von Reisedienstleistern

Reisedienstleister können alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen und die Mitarbeit der Reisenden verlangen, einschließlich zur Vorbeugung und Bekämpfung von Notfällen, zur Begrenzung von Gesundheitsrisiken, zur Vermeidung von Schäden oder zur Einhaltung staatlicher Vorschriften. Im Falle der Nichtbefolgung der Maßnahmen oder Anweisungen kann dem Reisenden die Reiseleistung verweigert werden.

16.7 Verwendung von Materialien

Der Reisende ist verpflichtet, mit den zur Verfügung gestellten Materialien umzugehen. Der Reisende hat diese Gegenstände nach Erhalt zu prüfen und Mängel unverzüglich zu rügen. Der Reisende haftet für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl des zur Verfügung gestellten Materials. Die Kosten für die Reparatur und/oder den Ersatz werden vom Reisende zurückgefordert.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 17 - Reklamationen

17.1 Informationen

Der Veranstalter wird vor Beginn der Reise die Kontaktdaten für Notfälle zur Verfügung stellen.

17.2 Meldung vor Ort

Ist der Reisende der Ansicht, dass die Reise nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, muss er das Problem oder den Mangel unverzüglich dem zuständigen Reisedienstleister melden, damit dieser eine Lösung anbieten kann. Ist der Gästeführer des Veranstalters vor Ort, muss die Beanstandung ebenfalls unverzüglich dem Gästeführer gemeldet werden. Ist kein Gästeführer vor Ort, muss die Beschwerde ebenfalls dem Veranstalter gemeldet werden. Diese Benachrichtigung kann per WhatsApp, SMS, Telefon oder E-Mail erfolgen.

17.3 Kommunikationskosten

Der Reisende ist verpflichtet, die Kommunikationskosten, einschließlich der Nutzung von Anrufen über das Internet, WhatsApp und E-Mail, zu begrenzen.

17.4 Ungelöste Reklamation nach Rückgabe melden

Alle Reklamationen, die nach Ansicht des Reisenden während der Reise nicht vollständig behoben oder entschädigt wurden, müssen innerhalb von zwei Monaten nach der Reise schriftlich und unter Angabe von Gründen beim Veranstalter eingereicht werden.

17.5 Folgen der Nichtmeldung des Mangels oder der Beschwerde oder der nicht rechtzeitigen Meldung einer Beschwerde

Die Nicht- oder Fristenbeschwerde gemäß Absatz 2 dieses Artikels kann sich auf die Höhe der Entschädigung auswirken, es sei denn, die Interessen des Veranstalters wurden durch die nicht rechtzeitige Beschwerde nicht verletzt. Reklamationen, die nicht rechtzeitig nach der Rücksendung eingehen, werden nicht bearbeitet, es sei denn, dies ist unter den Umständen des Falles nicht zumutbar.

Artikel 18 - Sonstige Bestimmungen

18.1 Rechte Dritter

Untergebene, Hilfspersonen und andere Dritte, die an der Erfüllung des Vertrags beteiligt sind, können sich gegenüber dem Reisenden auf die Bestimmungen des Vertrags und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berufen.

18.2 Ersetzende Bestimmungen

Steht einer Bestimmung dieser AGB zwingendes Recht entgegen oder wird eine Bestimmung für nichtig erklärt, so gilt diese Bestimmung als in eine wirksame Bestimmung umgewandelt, die dem ursprünglichen Zweck nach Inhalt und Inhalt am nächsten kommt.

18.3 Anwendbares Recht

Das Angebot, der Vertrag und die Erfüllung des Vertrags unterliegen ausschließlich niederländischem Recht, es sei denn, dies steht im Widerspruch zu zwingendem Recht.

Wenn der Verbraucher zum Zeitpunkt der Buchung außerhalb der Niederlande wohnt, gilt Folgendes: Trotz der Rechtswahl hat der Verbraucher Anspruch auf den Schutz, der durch das zwingende Recht des Landes seines Wohnsitzes geboten wird, wenn (kumulativ):- der Veranstalter die Geschäftstätigkeit für die vereinbarte Reise auf das Land ausgerichtet hat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, und- die vereinbarten Reiseleistungen teilweise oder vollständig in diesem Land erbracht werden.

18.4 Zuständiges Gericht

Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag und damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Geschäftssitz des Veranstalters befindet, sofern dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Der Veranstalter ist auch berechtigt, den Reisenden an seinem Wohnsitz zu verklagen.